

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Hitachi Medical Systems GmbH (nachfolgend: Hitachi), mit Ausnahme der Dienstleistungen des technischen Kundendienstes, für welche die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kundendienstverträge (AGB-Kundendienst) gelten.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung, entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von Hitachi sind freibleibend. Der Vertragspartner ist an seinen Auftrag vier Wochen, vom Tag der Auftragserteilung an, gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von Hitachi in Textform oder durch die Annahme der versandten Ware durch den Vertragspartner zustande.
- 2.2. Im Falle des Kaufs eines MRT/CT gilt der Kaufvertrag in dem Zeitpunkt als geschlossen, in dem beide Parteien unterzeichnet haben, bei zeitversetzter Unterschrift oder unterschiedlichen Ausfertigungen, mit Zeichnung des Letztunterzeichners. Einseitig von Hitachi unterzeichnete Verträge gelten als Angebot mit einer Bindungsfrist von einem Monat, bei späterer Rücksendung des gegengezeichneten Vertrages gilt dies als neues Angebot des Vertragspartners.
- 2.3. Der Vertragsgegenstand wird abschließend und ausschließlich im jeweiligen Vertragsdokument (Kaufvertrag, Auftragsbestätigung) beschrieben. Allgemeine Produktbeschreibungen von Hitachi in Systemzusammenstellungen, Prospekten etc. stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Nebenleistungen (insbes. Lieferung, Einbau, Installation, Zubehör etc.) sind von Hitachi nur geschuldet, wenn diese im Vertragsdokument explizit als Leistung aufgeführt sind.
- 2.4. Gesonderte Beschaffenheitsvereinbarungen oder Zusicherungen sind zu ihrer Gültigkeit im Vertrag festzulegen.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Für alle Lieferung und Leistungen gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die Preise der Auftragsbestätigung. Bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten behält sich Hitachi vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.
- 3.2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise netto Kasse zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung gültigen Umsatzsteuer.
- 3.3. Alle Rechnungen sind sofort fällig. Der Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen bzw. für Ersatzteile und Zubehörlieferungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Hitachi über den Betrag frei verfügen kann.
- 3.4. Hitachi behält sich, insbesondere bei Neukunden, die Lieferung unter Nachnahme des Rechnungsbetrages oder gegen Vorauskasse ausdrücklich vor.
- 3.5. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Vertragspartners sind rechtskräftig festgestellt oder von Hitachi anerkannt.
- 3.6. Hitachi behält sich vor, für das Umschreiben, Verändern oder Ergänzen einer bereits ausgefertigten und gebuchten Rechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR zu erheben, soweit dies nicht auf ein Verschulden von Hitachi zurückzuführen ist.

### 4. Lieferung und Lieferfrist

- 4.1. Lieferfristen und -termine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich unverbindliche Angaben.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit Datum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch bevor der Vertragspartner sämtliche von Hitachi geforderten Unterlagen, auch hinsichtlich einer etwaigen Finanzierung, vollständig übergeben hat. Gleiches gilt für die Erfüllung vereinbarter Zahlungsbedingungen.
- 4.3. Im Falle des Kaufs eines MRT/CT beginnt die Lieferfrist mit Abschluss des Kaufvertrages, wird jedoch mit Verzug des Vertragspartners hinsichtlich der Übergabe von Hitachi geforderter Unterlagen (auch etwaiger Finanzierungsunterlagen) oder ei-

ner vereinbarter Vorauszahlung, ungeachtet der Rechte aus Ziff. 7.1. und 7.2., gehemmt.

- 4.4. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch hinsichtlich früherer Lieferungen, ist Hitachi zur Zurückbehaltung berechtigt, ohne dass dem Vertragspartner hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.
  - 4.5. Falls Hitachi schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten oder aus sonstigen Gründen schuldhaft in Verzug geraten ist, hat der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen, beginnend mit Eingang der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei Hitachi, zu gewähren.
  - 4.6. Soweit nicht anders vereinbart oder unzumutbar, sind Teillieferungen zulässig. Teillieferungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrenübergang und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.
- ### 5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag einschließlich etwaiger Nebenforderungen Eigentum von Hitachi.
  - 5.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen; in diesem Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen gegenüber seinem Abnehmer oder Dritten aus diesen Rechtsgeschäften mit allen Nebenrechten zur Sicherung an Hitachi ab. Hitachi nimmt diese Abtretung hiermit an. Bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt die Abtretung in Höhe des Rechnungswertes der dabei verwendeten Waren. Auf Verlangen von Hitachi hat der Vertragspartner die Abtretung seinem Schuldner bekannt zu geben und Hitachi die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen umgehend zu erteilen.
  - 5.3. Der Vertragspartner hat die unter Vorbehaltseigentum gelieferten Waren sorgsam zu behandeln und im Falle der Verwendung als Vorbehaltseigentum von Hitachi zu kennzeichnen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er Hitachi unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. In jedem Fall der Inanspruchnahme durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, Hitachi davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten über den Eigentumsvorbehalt bzw. die Abtretung zu informieren.
  - 5.4. Auf Verlangen des Vertragspartners wird Hitachi Sicherheiten insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt Hitachi.
- ### 6. Aufstellung und Installation
- 6.1. Sofern Aufstellungs- und Installationsarbeiten durch Hitachi geschuldet werden, hat der Vertragspartner zuvor die nötigen Angaben über die Lage etwaiger Strom-, Gas- Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben aufzufordern zur Verfügung zu stellen.
  - 6.2. Ist im Falle des Kaufs eines MRT/CT vertraglich die Übernahme von Aufstellungs- und Installationsarbeiten durch Hitachi vereinbart, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
    - a. Hitachi stellt eine technische Spezifikation zur Verfügung, welche bauseitigen Bedingungen vom Vertragspartner zu erfüllen sind („Site-Planing-Document“). Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorgaben aus diesem Site Planing Document umzusetzen.
    - b. Von der Übernahme der Aufstellung und Installation durch Hitachi sind die folgenden Arbeiten in jedem Fall ausgenommen und vom Vertragspartner unabhängig vom Site Planing Document als Vorbedingung der Lieferung und Installation auf seine Kosten fertigzustellen:
      - Eröffnung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen zur Einbringung;
      - Absicherung etwaiger Deckenlasten für den Transport im Gebäude und dauerhaft am Installationsort;
      - alle Erd-, Bau- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich Personal und Material;
      - die zur Installation und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -Stoffe wie Gerüst, Hebezeuge und andere Vorrichtung, Brennstoffe und Schmiermittel;
      - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung, Klimaanlage und Beleuchtung

- angemessene, trockene und verschleißbare Räume am Installationsort zur Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. sowie Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen für das Montagepersonal; im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutze des Besitzes von Hitachi und des Montagepersonals auf der Baustelle diejenige Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde.
  - gereinigte, staubfreie Scan-, Bedien- und Technikräume;
  - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Installationsort über allgemeine Bauschutzkleidung hinausgehend erforderlich sind;
- c. Vor der Lieferung sollen Projektbesprechungen stattfinden, bei denen die vertragsrelevanten Punkte zu protokollieren sind. Der Inhalt der Besprechung wird nur Vertragsbestandteil, soweit er in einem Besprechungsprotokoll fixiert wurde, das von Hitachi unterzeichnet oder von Hitachi gefertigt und dem Vertragspartner oder dem von ihm benannten Projektleiter nach der Besprechung zugesandt wurde und ohne unverzügliches Widerspruchs geblieben ist.
- d. Vor Beginn der Aufstellung und Installation müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Installationsstelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Installation vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege sowie der Aufstellungs- und Installationsort müssen geeignet, ebenet und geräumt sein.
- e. Verzögern sich die Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme durch Umstände, die Hitachi nicht zu vertreten hat, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umstand die Kosten für Wartezeit und die Zwischenlagerung, insbesondere des Magneten, sowie die Kosten zusätzlich erforderlicher An- und Abreise seitens Hitachi zu tragen.
- f. Der Vertragspartner hat Hitachi die Dauer der Arbeitszeit des Servicepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

### 7. An- und Abnahme

- 7.1. Nimmt der Vertragspartner den Kaufgegenstand bei Lieferung nicht an, so ist Hitachi berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder 15% des Netto-Kaufpreises als pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatz, sofern der tatsächliche Schaden höher ist, diesen, zu verlangen. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.
- 7.2. Bei Annahmeverzögerung durch den Vertragspartner genügt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft zur Begründung des Annahmeverzuges. Für die Dauer des Annahmeverzuges ist Hitachi berechtigt, die Kaufgegenstand auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten einzulagern. Dies betrifft im Falle der Lieferung eines MRT insbesondere den Magneten, der auch bei der Lagerung ständiger Pflege (ggf. Kühlung, Kalkkopf etc.) bedarf.
- 7.3. Sofern von Hitachi die Installation durchzuführen ist, erfolgt eine Abnahme binnen zwei Werktagen nach Fertigstellung.
- 7.4. Der Vertragspartner kann die Abnahme wegen unerheblicher Mängel oder fehlender nicht betriebsrelevanter Optionen nicht verweigern.
- 7.5. Über die Abnahme kann ein Protokoll erstellt werden. Im Falle der Abnahme eines MRT/CT ist dieses Protokoll obligatorisch und muss von beiden Seiten unterzeichnet werden.
- 7.6. Vorbehaltlose Inbetriebnahme oder Nutzung durch den Vertragspartner oder durch Dritte stehen einer An- und Abnahme durch den Vertragspartner gleich. Ebenso eine fruchtlose Aufforderung zur Abnahme mit einer Frist von mindestens drei Werktagen.

### 8. Sachmängel / Haftung / Verjährung

- 8.1. Der Vertragspartner hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung schriftlich gegenüber Hitachi zu rügen. Dies gilt ebenso für einen Mangel, der sich erst später zeigt, ab Kenntnis. Für die Wahrung der Frist ist der Empfang der schriftlichen Mängel-

zeige bei Hitachi maßgebend. Äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste beim Empfang sind gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer unter Beifügung eines Schadensprotokolls sofort zu beanstanden und im Folgenden unverzüglich an Hitachi zu melden.

- 8.2. Bei nicht rechtzeitiger Rüge wird Hitachi von der Gewährleistung und Ersatzpflicht dem Vertragspartner gegenüber frei.
- 8.3. Die Gewährleistung kann nach Wahl von Hitachi durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Im Falle der Nacherfüllung hat der Vertragspartner für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen, im Falle der Lieferung eines MRT/CT mindestens 30 Tage, zur Nacherfüllung zu gewähren. Während dieses Zeitraums sind die Herabsetzung des Preises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ausgeschlossen.
- 8.4. Weitergehende Ansprüche wegen des Mangels kann der Vertragspartner erst geltend machen, wenn zwei Versuche der Nacherfüllung von Hitachi fehlgeschlagen sind oder eine solche verweigert wurde. Das Recht zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 8.5. Die zur Gewährleistung erforderlichen Aufwendungen werden von Hitachi getragen, es sei denn, sie sind gemäß Ziff. 8.6. ausgeschlossen oder dadurch bedingt oder erhöht, dass der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als im Vertrag vereinbart, verbracht worden ist.
- 8.6. Keine Gewährleistung besteht für Mängel und Schäden, die entstanden sind aus:
- a. ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung der Anwendungs- und Gebrauchsanweisung oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Instandhaltung oder nicht reproduzierbaren Softwarefehlern
  - b. dem Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung und/oder Anschluss an ungeeignete Stromquellen,
  - c. der Kombination mit ungeeigneten oder mit anderen, nicht von Hitachi hierzu freigegebenen Komponenten,
  - d. der Systemnutzung außerhalb der Zweckbestimmung und Konformitätserklärung,
  - e. Vor- und Nacharbeiten des Vertragspartners oder durch ihn autorisierte Dritte am Installations- und Betriebsort, insbesondere bei der Abweichung von den von Hitachi gemachten Vorgaben zur technischen Spezifikation des Installationsortes oder aus nicht von Hitachi zu vertretenden sonstigen Änderungen oder
  - f. Eingriffen und/oder Reparaturen des Vertragspartners am Vertragsgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder durch Personen, die nicht von Hitachi autorisiert wurden, sofern die Störung damit im Zusammenhang stehen kann.

Soweit nicht im Vertragsdokument oder einem etwaigen Servicevertrag anders bestimmt, hat der Vertragspartner in diesen Fällen die Kosten der Fehleranalyse und -behebung zu tragen.

- 8.7. Im Falle der Geltendmachung eines Sachmangels durch den Vertragspartner ist die Geltendmachung der Rechte aus den §§ 273, 320 BGB ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.
- 8.8. Mit Ausnahme von schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, haftet Hitachi nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, es sei denn, diese Fahrlässigkeit betrifft die Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten) und deren Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Hitachi betroffen ist.
- 8.9. Die Regelungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
- 8.10. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Hitachi ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- 8.11.** Sachmängelansprüche und sonstige vertragliche Ansprüche verjähren nach einem Jahr ab deren Entstehung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Bau-mängel) BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 8.12.** Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen Hitachi gem. § 478 BGB bestehen neben den dort genannten Voraussetzungen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen Hitachi gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt Ziff. 8.6. entsprechend.
- 9. Rücktritt und Entschädigung bei Nichtausführung**
- 9.1.** Hitachi kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertragspartner seinen unter Ziff. 5.2 und 5.3 dargelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder mit einer Zahlung mehr als zwei Monate in Verzug gerät.
- 9.2.** Beim Rücktritt oder wenn der Vertrag aus Gründen nicht ausgeführt wird, die der Vertragspartner zu vertreten hat, wird für angefallene Aufwendungen und den entgangenen Gewinn bei Hitachi eine pauschale Entschädigung von 10% des Kaufpreises fällig, sofern nicht der tatsächliche Schaden höher ist oder der Nachweis eines niedrigeren Schadens vom Vertragspartner erbracht wird.
- 10. Software**  
Soweit der Kaufgegenstand Software oder lizenzierte Software enthält oder aus lizenzierter Software eines Drittanbieters besteht (OEM Software), wird diese nicht vom Vertragspartner erworben, sondern ausschließlich zur Anwendung im oder mit dem Kaufgegenstand lizenziert. Zugriffsrechte und die Basis-Software-dokumentation (Source-Code) ist nicht Teile der Lieferung. Zusätzlich gelten die besonderen Lizenz- und sonstigen Bedingungen des OEM-Herstellers der Software, die dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Mit der Entgegennahme der Software erkennt der Vertragspartner deren Geltung an.
- 11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechts-mängel**
- 11.1.** Sofern nicht anders vereinbart, ist Hitachi verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Hitachi erbrachte, vertragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haftet Hitachi gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in Ziff. 8.11. bestimmten Frist wie folgt:
- Hitachi wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
  - Die Pflicht von Hitachi zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 8.8.-8.11.
  - Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Hitachi bestehen nur, soweit der Vertragspartner Hitachi über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Hitachi alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.2.** Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 11.3.** Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine vom Hitachi nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von Hitachi gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.4.** Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 11.1. geregelten Ansprüche des Vertragspartners im Übrigen die Bedingungen der Ziff. 10. entsprechend. Gleiches gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel. Weitergehende oder andere als die in die in dieser Ziff. 11. geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen Hitachi und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 12. Mitteilungspflichten**  
Der Vertragspartner hat Hitachi über alle Vorkommnisse im Sinne der MPSV (Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung) bzw. schwere Vorkommnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2017/745 unverzüglich schriftlich zu unterrichten, auch wenn sie nicht zugleich einen Gewährleistungsfall darstellen. Jede Vorkommnismeldung an die Behörde ist Hitachi in Kopie zustellen.
- 13. Entsorgung von Elektro-Altgeräten**
- 13.1.** Der Vertragspartner übernimmt persönlich die Verpflichtung oder verpflichtet sich für jeden Fall der Weitergabe des Vertragsgegenstandes an gewerbliche Dritte vertraglich sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand nach Nutzungsbeendigung auf Kosten des letzten gewerblichen Nutzers ordnungsgemäß entsorgt wird. Er stellt Hitachi insoweit von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und den damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 13.2.** Unterlässt der Vertragspartner die Weitergabe der Verpflichtung, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 13.3.** Dieser Anspruch auf Übernahme/Freistellung durch den Vertragspartner verjährt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Vertragsgegenstandes. Die Verjährungsfrist beginnt mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vertragspartners über die Nutzungsbeendigung an Hitachi.
- 14. Datenschutz**
- 14.1.** Hitachi übermittelte personenbezogene Daten des Vertragspartners werden ausschließlich erhoben, verarbeitet, genutzt und an beauftragte Dritte weitergeleitet, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 14.2.** Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass Hitachi die Bestelldaten ggf. an das Herstellerwerk sowie an zur Abwicklung des Auftrags benötigte konzerninterne und -fremde Dienstleister bzw. Logistiker einschließlich Behörden und Ämter übermittelt, die u.U. ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben.
- 15. Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Rechtswahl**
- 15.1.** Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2.** Für sämtliche Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, denen diese AGB zugrunde liegen, wird bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Wiesbaden vereinbart. Hitachi behält sich jedoch das Recht vor, den Vertragspartner an dessen Hauptgeschäftssitz zu verklagen.
- 15.3.** Soweit das Festhalten an dem Vertrag keine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt, bleibt er auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 16. Grundsätze zur Ausfuhrkontrolle**
- 16.1.** Der Vertragsgegenstand dient ausschließlich der friedlichen medizinischen Nutzung.
- 16.2.** Ein Teil der Produkte von Hitachi stellen „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ im Sinne des Artikel 2 a) der Verordnung

EG 1334/2000 vom 22.06.2000 dar und unterliegen daher der Ausfuhrkontrolle.

- 16.3.** Dem Vertragspartner ist es daher untersagt, den Vertragsgegenstand, soweit er (ganz oder zu Teilen) unter die Verordnung EG 1334/2000 fällt, aus dem Zolltarifgebiet auszuführen. Ebenso ist es nicht gestattet, derartige Produkte direkt oder indirekt Dritten zur Verfügung zu stellen, die eine andere Nutzung als die in Ziff. 15.1 Genannte oder eine Ausfuhr planen oder von denen eine solche Planung der Nutzung oder Ausfuhr ernsthaft angenommen werden kann.